Amtsgericht
St. Ingbert

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 10/25 24.09.2026

In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

Stadt St. Ingbert Stadtkasse, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

- Gläubigerin –

gegen

1.
2.
3.
vertreten durch:

- Schuldner –

Verfahrensbevollmächtigter:
Zu 1. Rechtsanwalt t

Die Schuldner sind Eigentümer des im Grundbuch von St. Ingbert Blatt 12329 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	St. Ingbert	8	1831/360	Hof- und Gebäudefläche, Rockentalstraße	549

Objekt:
Grundstück mit einem Zweifamilienwohnhaus mit Einlieger und Garage bebaut in 66386 St. Ingbert, Schwarzer Weg 25

Beschreibung (ohne Gewähr):
Grundstück bebaut mit Zweifamilienwohnhaus mit Einlieger und Garage, Baujahr 1970, Eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, unterkellert (vorne freistehend), Satteldach, Garage: Flachdach, Ölzentralheizung

Aufteilung Wohnhaus:
UG: 2K, WK, Heizung, Tankraum, Flur
2 ZKB / WC, Gard. Flur ca. 65,00 m²

OG: 3 ZKB / Du / WC, WC, AR, Diele, Terr. (zu ¼) ca. 120,00 m²

DG: 3 ZKB / Du / WC, Flur ca. 85 m²

Garage:
EG: 1 PKW-Garagenplatz

Grundstücksgröße: 549 m²

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 13.04.2027, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 315.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben

Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de**

Belger
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
20.10.2026, Waßner, Marita